

18. November 2015

## Motion

von FDP-Fraktion  
und CVP-Fraktion

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung zur Ergänzung der Datenschutzverordnung oder Erlass einer neuen Verordnung vorzulegen, welche die Regelung des Zugriffs auf Steuerdaten durch die städtische Verwaltung regeln soll. Dabei soll allgemein definiert werden, unter welchen Umständen die Verwendung von Steuerdaten ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen erlaubt sein soll, und unter welchen Umständen vor der Verwendung die Erlaubnis des Steuerpflichtigen eingeholt werden muss.

### Begründung:

Die schriftliche Anfrage 2015/318 hat zutage gefördert, dass diverse Dienstabteilungen der Stadt Zürich Zugriff auf Steuerdaten haben. Dabei ist besonderes auffällig, dass es keine einheitliche Regelung gibt, unter welchen Umständen die Zustimmung der Steuerpflichtigen erforderlich ist.

Grundsätzlich sollte vor der Verwendung von Steuerdaten immer die Zustimmung des Steuerpflichtigen eingeholt werden. Nur wenn die Aufgabenerfüllung ein gewisses schwerwiegendes öffentliches Interesse an den Steuerdaten mit sich bringt, oder das Einholen der Zustimmung dem Zweck des staatlichen Handelns zuwiderläuft oder diesen vereitelt (bspw. bei der polizeilichen Arbeit).

Bei der konkreten Ausgestaltung des Zustimmungserfordernisses soll darauf geachtet werden, dass Steuerpflichtige, welche ihre Zustimmung verweigern und dadurch auf allfällige finanzielle Vorteile verzichten, auf diesen Umstand hingewiesen werden.

